



## KRITERIEN DER FÖRDERFÄHIGKEIT DES PROJEKTANTRAGES

**Programm INTERREG V-A Österreich – Tschechische Republik** 

## A - Allgemeine Kriterien für alle Investitionsprioritäten

Nr.	Kriterien	Beschreibung	JA	Nein	NR <sup>1</sup>
1.	Alle notwendigen Anlagen wurden übermittelt und erfüllen die festgelegten grundlegenden Anforderungen.	Die Pflichtanlagen wurden dem Förderantrag beigefügt. Die grundlegenden Anforderungen (Gültigkeit, Ausstellung durch die zuständige Person für die richtige Einrichtung, Unterschriften, etc.) wurden geprüft.			
2.	Die Informationen im Förderantrag und seinen Anlagen sind konsistent und hinsichtlich ihres Inhaltes nicht widersprüchlich.				
3.	Zwischen den beiden Sprachfassungen des Förderantrages bestehen keine offensichtlichen Unstimmigkeiten.	Beide Sprachfassung erscheinen konsistent zu sein (die Darstellungen und die in beiden Fassungen ausgeführten Angaben weisen dieselben Informationen aus).			
4.	Das Projekt umfasst Begünstigte aus beiden Mitgliedsländern und wird in beiden Ländern durchgeführt oder in einem Land unter der Voraussetzung, dass die grenzübergreifende Wirkung und der Beitrag des Projekts bestimmbar und nachvollziehbar sind.  ODER (das Kriterium ist auch dann erfüllt): Das Projekt wird durch einen Europäischen Verbund für Territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) oder eine andere Rechtsperson gem. 12 Absatz (3) der Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates (EU) Nr. 1299/2013 durchgeführt.	Auf Basis der Anforderungen des Art. 12 der VO der Europäischen Parlamentes und des Rates Nr. 1299/2013			

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> NR = Nicht relevant. Bestimmte Kriterien müssen nicht für alle Projekte des Programms relevant sein.

5.	Der federführende Begünstigte sowie alle Projektpartner sind im Einklang mit den Regeln des Programms förderfähig (förderfähige Einrichtungen).	Rechtspersönlichkeit, räumliche Förderfähigkeit		
6.	Das Projekt wurde der richtigen Prioritätsachse des Programms und ihrem spezifischen Ziel zugeordnet.	Das Projekt wählte die richtige Priorität des Programms.		
7.	Die Projektpartner verfügen über eine gesicherte Mitfinanzierung.			
8.	Die Einnahmen des Projekts wurden berücksichtigt.	Prüfung, ob in dem Projekt Einnahmen identifiziert und wenn ja, ob diese beziffert wurden		
9.	Die Nachhaltigkeit der Projektergebnisse ist gewährleistet.	Die Nachhaltigkeit der in der Allgemeinen - VO in der Ziff. 71 festgelegten Mindestanforderungen ist gewährleistet		
10.	Das Projekt hat keine bedeutenden negativen Umweltauswirkungen.			
11.	Das Projekt berücksichtigt die Gleichstellung von Männern und Frauen, Chancengleichheit sowie die Grundsätze der Nichtdiskriminierung.			
12.	Das Projekt entspricht den Regeln öffentlicher Beihilfe.	Auf Basis von Informationen im Förderantrag		

## **B1 - Kooperationskriterien**

Die Prüfung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ist ein Bestandteil der Prüfung der Förderfähigkeit. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ist mit vier Kriterien definiert - gemeinsame Planung / Ausarbeitung, gemeinsame Durchführung, gemeinsames Personal und gemeinsame Finanzierung. Jedes Kriterium wird mit JA oder NEIN (wird erfüllt / wird nicht erfüllt) bewertet. Jedes Kriterium besteht aus mehreren indikativen Fragen, mit denen die Aspekte näher beschrieben und die Mindestanforderungen auf die Erfüllung jedes Kriteriums dargestellt werden, d.h. das gemeinsame Kriterium gilt nur dann als erfüllt, wenn sämtliche indikative Fragen positiv beantwortet wurden (alle Fragen wurden mit einem JA beantwortet).

Um die Prüfung der Förderfähigkeit mit Erfolg zu bestehen und der Prüfung der qualitativen Kriterien und der grenzüberschreitenden Wirkung unterzogen werden zu können, müssen durch das Projekt **mindestens drei** Kooperationskriterien erfüllt werden. Dabei sind die Kriterien **Gemeinsame Planung/ Ausarbeitung und Gemeinsame Durchführung** zwingend zu erfüllen (Art. 12 (4) der VO der Europäischen Parlamentes und des Rates Nr. 1299/2013: "Die Begünstigten arbeiten bei der Entwicklung und Umsetzung der Vorhaben zusammen. Ferner arbeiten sie bei der personellen Ausstattung und/oder der Finanzierung der Vorhaben zusammen").

Gemeinsame Kooperationskriterie n	Kriterien der Prüfung →	JA / NEIN	Begründung
Gemeinsame Planung / Ausarbeitung	<ul> <li>a) Die Projektpartner von beiden Seiten der Grenze tragen zur Planung / Ausarbeitung des Projektes bei, wirken aktiv an der Festlegung der Ziele sowie der Formulierung des Inhaltes des Projekts mit.</li> <li>b) Die Projektpartner von beiden Seiten der Grenze nehmen aktiv an der Ausarbeitung des Förderantrags und seiner Anlagen teil und stimmen ihre Schritte in diesem Prozess ab.</li> <li>c) Die Projektpartner von beiden Seiten der Grenze legen gemeinsam fest, wie das Projekt umgesetzt wird und identifizieren die Kenntnisse und Erfahrungen, die jeder Partner in das Projekt einbringt.</li> </ul>		
Gemeinsame Durchführung	<ul> <li>a) Der federführende Begünstigte stimmt seine Aktivitäten ab und trägt die Gesamtverantwortung für die Umsetzung des Projekts. Die Partner von beiden Seiten der Grenze nehmen an der Durchführung von Aktivitäten teil, die zur Erfüllung der Ziele des Projekts beitragen.</li> <li>b) Der Arbeitsplan des Projekts setzt eine aktive Einbindung des Partners (der Partner) von einer Seite der Grenze in die Aktivitäten voraus, die durch den Partner / die Partner von der anderen Seite der Grenze durchgeführt werden.</li> </ul>		

Gemeinsames Personal	<ul> <li>a) Die Partner diesseits und jenseits der Grenze haben festgelegte Aufgaben und stellen Personal zur Erfüllung dieser Aufgaben zur Verfügung.</li> <li>b) Das Personal stimmt seine Tätigkeit mit den weiteren, in die Umsetzung der Aktivität oder des Arbeitspaketes eingebundenen Einrichtungen ab und tauscht regelmäßig Informationen aus.</li> </ul>
Gemeinsame Finanzierung	<ul> <li>a) Der finanzielle Anteil der Partner aus jedem Mitgliedsstaat beträgt mindestens 5% der förderfähigen Gesamtkosten.</li> <li>b) Das Budget der Partner aus beiden Ländern trägt eindeutig zur Erreichung der Projektziele bei (die Ausgaben sind für die Erreichung der Projektziele unabdingbar).</li> </ul>

## **B2 - Spezifische Investitionsprioritäten der Förderfähigkeit**

	Investitionspriorität - 1a	JA	Nein	NR	Hinweise
1	Als Partner ist in das Projekt eine Einrichtung aus dem Bereich Wissenschaft und Forschung aktiv eingebunden.				
2	Studien, Strategien, Pläne, Lösungen und ähnliche grenzübergreifende Instrumente ("Mechanismen") belegen nachweislich (oder es kann realistischer Weise angenommen werden), dass sie einen realen oder praktischen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung gemeinsamer Bereiche leisten werden.				
	Investitionspriorität - 1b	JA	Nein	NR	Hinweise
3	Im Falle der Förderung eines Großbetriebes ist gewährleistet, dass ein finanzieller Beitrag aus den Strukturfonds keinen wesentlichen Verlust von Arbeitsplätzen in bestehenden (Produktions)Standorten in der EU zur Folge haben wird.				Nur Großbetriebe als Projektpartner
	Investitionspriorität - 6c	JA	Nein	NR	Hinweise
1	Das geförderte Natur- und Kulturerbe wird der Öffentlichkeit zugänglich sein.				
2	Investitionen in kulturelle und natürliche Sehenswürdigkeiten und Denkmälern stehen im Einklang mit den relevanten regionalen, nationalen oder gemeinsam abgestimmten Strategien / Konzepten.				
3	Studien, Strategien, Pläne, Lösungen und ähnliche grenzübergreifende Instrumente ("Mechanismen") können nachweislich belegen (oder es kann realistischer Weise angenommen werden), dass sie einen realen und praktischen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung gemeinsamer Bereiche leisten werden.				
4	<ul> <li>Projekte der verbesserten Erschließung des Natur- und Kulturerbes durch Modernisierung der (Straßen-)Verkehrsinfrastruktur sowie die Steuerung von Verkehrsströmen erfüllen folgende Kriterien:         <ul> <li>sie haben einen ergänzenden Charakter zu und einen Zusammenhang mit anderen, aus den Strukturfonds 2014 - 2020 finanzierten Aktivitäten (Investitionen) in den Bereichen der Erhaltung, des Schutzes, der Bewerbung sowie der Entwicklung des Kultur- und Naturerbes;</li> <li>es besteht ein nachvollziehbarer Nachweis, dass eine mangelnde Erschließung ein Hindernis darstellt, das einen Schutz, Erhalt und eine Aufwertung des Natur- und Kulturerbes verhindert.</li> </ul> </li> </ul>				

	Investitionspriorität - 6d	JA	Nein	NR	Hinweise
1	Studien, Strategien, Pläne, Lösungen und ähnliche grenzübergreifende Instrumente ("Mechanismen") können nachweislich belegen (oder es kann realistischer Weise angenommen werden), dass sie einen realen und praktischen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung gemeinsamer Bereiche leisten werden.				
	Investitionspriorität - 6f	JA	Nein	NR	Hinweise
1	Studien, Strategien, Pläne, Lösungen und ähnliche grenzübergreifende Instrumente ("Mechanismen") können nachweislich belegen (oder es kann realistischer Weise angenommen werden), dass sie einen realen und praktischen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung gemeinsamer Bereiche leisten werden.				
	Investitionspriorität - 10a	JA	Nein	NR	Hinweise
1	Die geplante Infrastruktur im Bereich der Bildung (als Bestandteil der geförderten Maßnahme) erfüllt folgende Voraussetzungen:  o sie ist für die Durchführung des Projekts und das Erreichen der Projektziele notwendig,  sie stellt einen untergeordneten Teil des Gesamtbudget des Projekts dar,  sie steht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Bildungsaktivitäten.				Nur Projekte der Infrastruktur im Bereich der Bildung
	Investitionspriorität - 11a	JA	Nein	NR	Hinweise
1	Studien, Strategien, Pläne, Lösungen und ähnliche grenzübergreifende Instrumente ("Mechanismen") können nachweislich belegen (oder es kann realistischer Weise angenommen werden), dass sie einen realen und praktischen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung gemeinsamer Bereiche leisten werden.				

Die Prüfung der Förderfähigkeit des Projekts war erfolgreich.	JA	Nein	